

2603/AB XX.GP

Zur beiliegenden Anfrage führe ich zunächst ganz allgemein folgendes aus:

Die Bundesämter für Soziales und Behindertenbetreuung (Bundessozialämter) sehen sich in jüngster Zeit mit neuen Herausforderungen wie der Administration des ESF, dem Ausbau der Teams für entwicklungsgestörte Kinder und Jugendliche, der Ausweitung der fachbegleitenden Dienste und ähnlichem mehr, aber auch mit einem Rückgang der Zahl der zu versorgenden Kriegsoffer, der Abgabe von Buchhaltungsagenden und dem Einsatz der EDV konfrontiert. In dieser Umbruchsituation sollen Organisations- und Auslastungsprüfungen durch das Aufzeigen des konkreten Personalbedarfes in den einzelnen Bereichen sowie notwendiger Reorganisationsmaßnahmen die Grundlage dafür bieten, durch einen effizienten und effektiven Einsatz des vorhandenen Personals sowohl den neuen fachlichen Herausforderungen gerecht zu werden, als auch die qualitative Leistung der Bundessozialämter im Interesse der Klienten zu verbessern.

Auf Grund dieser Situation hat Bundesminister a. D Josef Hesoun, bereits für das Jahr 1995 die Durchführung der ersten Organisations- und Auslastungsprüfung in einem Bundessozialamt angeordnet.

Abgesehen davon ist es meine gesetzliche Pflicht als Bundesministerin, in geeigneter Weise, erforderlichenfalls durch unmittelbare Einschau, dafür Sorge zu tragen, daß die meinem Bundesministerium nachgeordneten Verwaltungsbehörden, Ämter und Einrichtungen des Bundes ihre Geschäfte in gesetzmäßiger, zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise besor-

gen und die bei diesen Dienststellen und sonstigen Organen beschäftigten Bediensteten sachgerecht verwendet werden (Dienstaufsicht - § 4 Abs. 1 BMG).

Bei den Organisations- und Auslastungsprüfungen in den Bundessozialämtern handelt es sich um keine „umfassenden Kontrollingmaßnahmen“ im Sinne von Controlling sondern um Revisionen. Die dabei angewendeten Revisionsmethoden und auch die Vorgangsweise entsprechen jedoch sehr wohl dem derzeitigen Stand der Betriebswirtschaftslehre. Ich muß daher den Vorwurf, daß „offensichtlich Methoden gewählt wurden, die nicht nur menschenverachtend und demotivierend, sondern auch nicht zielführend sind“, entschieden zurückweisen.

Nach diesen einleitenden Feststellungen führe ich zu den einzelnen Fragen folgendes aus:

Zu Frage 1:

Nein.

Zu Frage 2:

Durch die gewählte Prüfmethode sind auch die qualitativen Aspekte berücksichtigt.

Zu Frage 3:

Bisher wurden Organisations- und Auslastungsprüfungen im (damaligen) Arbeitsamt Versicherungsdienste Wien und der Gruppe IV des (damaligen) Landesarbeitsamtes Wien sowie in den Bundessozialämtern Oberösterreich und Steiermark durchgeführt.

Zu Frage 4:

Derzeit erfolgt eine Organisations- und Auslastungsprüfung im Bundessozialamt Wien Niederösterreich Burgenland und wird mit einer derartigen Prüfung im Bundessozialamt Kärnten noch in diesem Jahr begonnen werden.

Zu Frage 5:

Diese Prüfungen werden von 3 männlichen Bediensteten durchgeführt. Eine Angabe von Dienstklassen ist nicht möglich, da diese Personen entweder Vertragsbedienstete oder ins neue Besoldungsschema optierte Beamte sind und beide Systeme kein Dienstklassenschema kennen.

Zu Frage 6:

Durchführung von Revisionen im Bereich meines Ressorts.

Zu Frage 7:

Die Qualifikation der eingesetzten Bediensteten für eine derartige Prüfung ergibt sich aus einem Studium der Betriebswirtschaftslehre (mit einer Diplomarbeit zum Thema Interne Revision), langjähriger Erfahrung in der Durchführung von Revisionen, dem Besuch fach einschlägiger Weiterbildungsveranstaltungen sowie der guten Kenntnis der Aufgaben und Strukturen der Bundessozialämter auch auf Grund mehrjähriger eigener Arbeit mehrerer Bediensteter in diesen Ämtern.

Zu Frage 8:

Als Vorbereitung für diese Prüfung wurden wie für jede Prüfung Unterlagen gesammelt und ausgewertet, sowie Prüfmethodik, Prüfbereich, Prüfer und Zeitplan festgelegt. Von der inhaltlich zuständigen Sektion wurden Unterlagen eingeholt, Absprachen oder ein Informationsaustausch waren jedoch, abgesehen von der Vereinbarung des Termines für das Einführungsgespräch, nicht erforderlich. Die selbständige Bestimmung des Einsatzes geeigneter Mittel und Methoden zur Erfüllung der Revisionsaufträge obliegt der Internen Revision.

Zu Frage 9

Die Prüflinge in den Bundessozialämtern Oberösterreich und Steiermark ergaben einen - nach Organisationseinheiten unterschiedlich großen - Personalüberhang von insgesamt 21 bzw. 15 Planstellen und die Empfehlung zu einer Reorganisation der Ämter, die in Oberösterreich bisher teilweise, in der Steiermark bereits zur Gänze umgesetzt wurde.

Zu Frage 10:

Aufgrund dieser Prüfung gab es und wird es auch in Hinkunft keine Kündigungen geben. Das Einsparungsziel, nämlich die Reduktion der Planstellenanzahl beim Bundessozialamt Oberösterreich um 21 Planstellen und beim Bundessozialamt Steiermark um 15 Planstellen, wird ausschließlich durch die Nichtnachbesetzung freiwerdender Planstellen innerhalb der nächsten Jahre erreicht werden. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß in Zuge der restriktiven Budgetvorgaben der Bundesregierung und des von ihr erklärten Bestrebens auch im Personalbereich der Budgetkonsolidierung einen hohen Stellenwert einzuräumen sowie die Dynamik bei den Personalkosten zu dämpfen eine Planstellenreduktion unabhängig von den genannten Prüfungen durchzuführen ist, wovon im Bereich des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales nicht nur die Bundessozialämter, sondern auch alle anderen Planstellenbereiche betroffen sind.

Zu den Fragen 11 und 12:

Die wesentlichen Inhalte der Berichte sind der Antwort zu Frage 9 zu entnehmen. Die Wiedergabe der Berichte samt Zwischenberichten und Stellungnahmen der geprüften Ämter und der Fachsektion meines Ressorts ist auf Grund des Umfangs (ca. 340 Seiten) im Rahmen dieser Beantwortung nicht möglich.

Die Stellungnahmen führten nach kritischer Würdigung zur teilweisen Änderung der Berichtsentwürfe und sind den Berichten als Beilagen angeschlossen.

Zu Frage 13:

Auf Grund der bei der Prüfung der Bundes sozialämter Oberösterreich und Steiermark gewonnenen Erfahrungen ist eine geänderte Vorgangsweise bei der Prüfung der anderen Bundessozialämter aus derzeitiger Sicht nicht erforderlich.

Zu Frage 14:

Den Bediensteten wurden für die Selbstaufzeichnungen Formblätter zur Verfügung gestellt.

Zu Frage 15:

Den MitarbeiterInnen steht die zum Ausfüllen der Formulare erforderliche Zeit zur Verfügung. Die dafür verwendete Zeit ist als Arbeitszeit zu verstehen, kann jedoch für die Berechnung des Personalbedarfes nicht herangezogen werden, da diese Tätigkeit lediglich während der und ausschließlich für die Revision erforderlich war.

Zu Frage 16:

Aus derzeitiger Sicht besteht kein Anlaß von Form, Inhalt und „Vorgaben“ für die Selbstbeobachtungen abzugehen, die in Wien bereits durchgeführt wurden.

Zu Frage 17:

Unterpunkt 1:

Nein. Es soll die für die Erledigung der Aufgaben erforderliche Zeit dokumentiert werden.

Unterpunkt 2:

Nein.

Unterpunkt 3:

Da es eine derartige Einschränkung nicht gibt, gilt dies auch für Aufträge der zuständigen Fachsektion.

Unterpunkt 4:

Es wird der Zeitaufwand für alle dienstlichen Tätigkeiten als Arbeitszeit anerkannt.

Unterpunkt 5:

Nein.

Unterpunkt 6:

Nein.

Unterpunkt 7:

Sofern die Teilnahme an bzw. die Durchführung von wissenschaftlichen Projekten zu den dienstlichen Aufgaben eines/einer Bediensteten gehört, wird auch die dafür erforderliche Zeit als „Arbeitszeit“ gezählt.

Unterpunkt 8:

Nein.

Unterpunkt 9:

Da bei einem 8-Stunden Arbeitstag von einer effektiven Arbeitszeit von 7 Stunden ausgegangen wird, steht die für die Einnahme eines Mittagessens, für Toilettenbesuche und dergleichen erforderliche Zeit zur Verfügung.

Unterpunkt 10:

Dienstliche Telefonate waren, wie andere Bearbeitungsschritte auch, mit ihrer Dauer anzugeben.

Unterpunkt 11:

Da die Mitwirkung an bzw. die Durchführung von Projekten als Arbeitszeit gewertet wird, bestand und besteht kein Anlaß für derartige Weisungen, worüber die Amtsleiter(in) sowohl mündlich als auch schriftlich informiert wurden.

Unterpunkt 12:

Eine Limitierung der durchschnittlichen täglichen Besprechungszeit wurde lediglich in Bereichen mit geringem internen Besprechungsbedarf vorgenommen, was jedoch aufgrund des tatsächlichen Besprechungsaufwandes entweder keine oder nur geringe Auswirkungen hatte. Führungskräfte waren und sind davon ausgenommen.

Zu Frage 18:

Das von der Internen Revision angewendete Auswertungsmodell geht - entsprechend dem vom (damaligen) Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform, dem Bundesminister für Finanzen und dem Präsidenten des Rechnungshofes herausgegebenen Projekthandbuch „Was

kostet ein Gesetz“ - von 200 effektiven Arbeitstagen/Bedienstetem(r)/Jahr aus, wodurch sämtliche Abwesenheiten wie Urlaub, Krankenstand, Schulung u.a. berücksichtigt sind.

Zu Frage 19:

Die Berechnung des Personalbedarfes berücksichtigt alle den Bundessozialämtern zum Zeitpunkt der Prüfling übertragenen - und somit auch neuen - Aufgaben. Allfällige zukünftige Schwerpunkte können - außerhalb der Revisionen - über die dafür erforderliche zusätzliche Arbeit entsprechend bewertet werden.

Zu Frage 20:

Ja

Zu Frage 21:

Ich sehe aus derzeitiger Sicht keinen Anlaß, in Zukunft keine Aufträge für Organisations- und Auslastungsprüfungen zu erteilen.

Zu Frage 22:

Ja.

Zu Frage 23:

Der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen von Bediensteten der Bundessozialämter zu Themenbereichen wie „Projektarbeit“ u.ä. wird seitens meines Ressorts begrüßt, da angesichts der neuen Aufgabenstellungen in den Bundessozialämtern und der Neuorganisation in weiten Bereichen eine Einbindung der MitarbeiterInnen eine Voraussetzung für den Umsetzungserfolg dieser Vorhaben darstellt. Eine Entsendung zu derartigen Veranstaltungen findet jeweils in Absprache mit der für die Bundessozialämter zuständigen Fachsektion meines Ministeriums statt.

Zu Frage 24

Die zuständigen Organe der Personalvertretung wurden entsprechend der Revisionsordnung meines Ressorts zu den Einführungsgesprächen und Schlußbesprechungen der Revisionen eingeladen.

Zu Frage 25:

Ja.

Zu Frage 26:

Die Angaben werden bei der Eingabe nicht anonymisiert; die datenschutzrechtlichen Bestimmungen wurden eingehalten; eine Information oder Zustimmung der Personalvertretungsorgane ist nicht erforderlich.

Zu Frage 27:

Ja.

Zu den Fragen 28 und 29:

Wie bereits in der Antwort zu Frage 5 ausgeführt, sind mit der Durchführung der Prüfung über einen Zeitraum von ca. 8 Monaten 3 Bedienstete der Internen Revision überwiegend befaßt.

Reise- oder sonstige Kosten sind bei der Prüfung nicht angefallen.

Zu Frage 30:

Durch das Prüfsystem bedingt wurde auf die Besonderheiten aller Bereiche der Bundessozialämter entsprechend Bezug genommen.

Zu Frage 31:

Wie ich bereits in der Einleitung ausgeführt habe, soll die Organisations- und Auslastungsprüfung eine Grundlage für die sinnvolle und notwendige Neustrukturierung der Bundessozialämter darstellen.

Die ehemaligen Landesinvalidenämter wurden Mitte 1994 in „Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen“ (BSB), kurz „Bundessozialämter“ umbenannt. Mit dieser Namensänderung wurde nachvollzogen, daß die früheren Landesinvalidenämter längst nicht mehr nur für Kriegsinvalide zuständig waren, sondern eine Schlüsselstellung in der gesamten Behindertenpolitik erhalten hatten. Die berufliche und soziale Integration von Behinderten, Beratung und Service (13behinderteneinstellungsgesetz, Bundesbehindertengesetz) waren längst fixe Bestandteile im Dienstleistungsangebot. (Parallel dazu hatte sich vielfach die Überzeugung durchgesetzt, daß auch der Behindertenbegriff umfassend zu sehen ist: von der körperlichen und sinnlichen über psychische und geistige bis hin zu sozialen Behinderung.) Mit dieser Namensänderung wurde auch klargestellt, daß die Ämter, wie die Bezeichnung „Landesinvalidenam“ nahelegte, keine Behörde der Länder, sondern des Bundes sind.

Der 1.7.1994 brachte den BSB auch neue Aufgaben: die Sicherung finanzieller Ansprüche in Insolvenzfällen, Kontrolle der Leiharbeit und der privaten Arbeitsvermittlung. Auf den ersten Blick schienen diese neuen, arbeitsmarktbezogenen Aufgaben nur schlecht in den Aufgabenbereich der BSB zu passen. In der täglichen Arbeit hatten die BSB aber schon immer im Zusammenhang mit der beruflichen Rehabilitation wichtige Aufgaben im Arbeitsmarkt.

Der Beitritt Österreichs zur EU am 1.1.1995 stellt die BSB vor neue große Herausforderungen. Für behinderte Menschen und Initiativen von behinderten Menschen wurden neue Möglichkeiten - vor allem in Form zusätzlicher Gelder aus dem Europäischen Sozialfonds - eröffnet. Die BSB nahmen die Chance wahr, bei der Behindertenförderung als „Auftraggeber“ aufzutreten und innovativ mit Partnern von außen neue Instrumente der Beschäftigung, Qualifizierung und Beratung von Behinderten zu entwickeln. Auf dem Gebiet der Arbeitsassistenz sind die Bundessozialämter für die Betroffenen die ersten Ansprechpartner.

Trotz des Spannungsfeldes zwischen der zunehmenden Beschränkung der Ressourcen und des Zuwachses an Aufgaben sind die BSB mit ihren rund 870 Beschäftigten auf dem besten Weg zu Servicebetrieben. Das macht nicht nur ihre Aufgaben der beruflichen und sozialen Integration von Behinderten deutlich, sondern auch einige spezielle Angebote wie beispielsweise die

Mobilen Beratungsdienste für Kinder und Jugendliche, der Sozialservice, die Hilfsmittelberatung mit der Datenbank HANDYNET, die fachbegleitenden Dienste in den Geschützten Werkstätten und die Betreuung von Sonderprogrammen.

Die Bundessozialämter sind heute Drehscheibe bei der Rehabilitation, Integration und umfassenden Beratung und Begleitung behinderter Menschen. Dieser Drehscheibenfunktion entspricht der Gedanke eines kundenorientierten Dienstleistungsunternehmens - entsprechend dem Motto: „Mehr als ein Amt. Wir helfen.“

Zu Frage 32:

Auf Grund der bei den bisherigen Prüfungen festgestellten Personalüberhänge ist die Aufrechterhaltung der Betreuungs- und Beratungsqualität der Bundessozialämter auch in diesen Fällen sichergestellt.

Zu Frage 33:

Die Prüfkativitäten der Internen Revision, die eine gesetzmäßige Vollziehung sowie eine sparsame und zweckmäßige Gebarung sicherstellen sollen, erstrecken sich auf alle Aufgabenbereiche und Organisationseinheiten meines Ressorts und werden jeweils in einem Jahresrevisionsplan festgelegt. Im Jahresrevisionsplan für das Kalenderjahr 1997 ist keine Organisations- und Auslastungsprüfung der Präsidialsektion oder anderer Sektionen meines Ressorts enthalten, weshalb ich auch keine Aussagen über allfällige Kriterien tätigen kann.

Eine Anpassung der Aufbauorganisation (insbesondere) der Präsidialsektion an die geänderten Bedingungen erfolgte erst vor kurzer Zeit anlässlich der Zusammenlegung des ehemaligen Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit dem ehemaligen Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz.

Außerdem gilt der Aufnahmestopp selbstverständlich auch für die Zentralstelle.